Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: http://www.sab.ch E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3

DOK 000 005 177

Bern, 16. September 2014
R7/jb

Eidgenössisches Institut für
Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und
Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

ENTWURF

(avec un résumé en français à la fin du document)

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR NEUEN GESETZGEBUNG „SWISSNESS".

Die SAB unterstützt die Umsetzung der neuen Gesetzgebung „Swissness" und stimmt den vorliegenden Verordnungsentwürfen grossmehrheitlich zu. In der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangaben für Lebensmittel will die SAB für die grenznahen Produktionsstandorte eine pragmatische Lösung und die Übergangsfrist kürzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zu den Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung „Swissness" äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Allgemeine Bemerkungen
Die SAB anerkennt die Bemühungen des Bundes, die Marke Schweiz besser zu schützen. Zusammen mit der Berg und Alpverordnung (BAlV) verfügt die Schweiz über ausgezeichnete Voraussetzungen, den missbräuchlichen Gebrauch von Kennzeichnungen zu unterbinden. Insbesondere die landwirtschaftlichen

Primärproduzenten in den Berggebieten und den ländlichen Räumen können vom ausgezeichneten Image der Schweiz profitieren.
Die „Swissness"-Gesetzgebung muss im Zusammenhang der Qualitätsstrategie der Schweizer Ernährungswirtschaft gesehen werden. Diese reiht sich ein in die Ablehnung der GVO Landwirtschaft, die Ausnahme der Lebensmittel aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip und den prinzipiellen Grenzschutz gegenüber Agrarimporten.

1. **Revision der Markenschutzverordnung (MSchV)**

Die SAB unterstützt die Revision der MSchV, insbesondere die ergänzenden Artikel zum Löschverfahren von nicht-gebrauchten Marken. Diese Gesetzeslücke wird mit dem neuen Artikel geschlossen. Zudem erklärt sich die SAB mit der Unterscheidung von geografischen Herkunftsangaben und zollrechtlichen Ursprungsangaben einverstanden. Die geografische Herkunftsangabe stellt sicher, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung aus dem entsprechenden geografischen Gebiet stammt, wohingegen die zollrechtliche Ursprungsangabe lediglich zur Festsetzung von Zolltarifen dient.

2. **Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz" für Lebensmittel (HASLV)**

Für die SAB ist die HASLV wichtigstes Element bei der Umsetzung der „Swissness" im Lebensmittelbereich. Im Grundsatz wurden die Anliegen übernommen, über die das Parlament in der Schlussabstimmung vom 21. Juni 2013 abgestimmt hat. In drei Punkten sieht die SAB jedoch noch Korrekturbedarf:

a. Die SAB anerkennt die Notwendigkeit, die grenznahen ausländischen Gebiete auf die angestammten Flächen gemäss Definition der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Art. 17 Abs. 2 zu beschränken, um die Glaubwürdigkeit der Swissness nicht zu gefährden. Tatsache ist aber, dass die angestammten Flächen in grösseren Produktionseinheiten zusammengeschlossen sind, die schwierig zu trennen sind und zusätzliche Kosten verursacht. Die SAB fordert deshalb eine pragmatische Lösung für die grenznahen ausländischen Flächen.

b. Der Faktor Selbstversorgungsgrad soll sich nach der inländischen Produktion und dem inländischen Konsum richten. Damit erhält die Schweizer Landwirtschaft einen bedeutend höheren Selbstversorgungsanteil als bei der vorgeschlagenen Variante, die den Importbedarf an Nahrungsmittel mit berücksichtigt. In dieser Rechnung wird der Veredelungsverkehr mit eingerechnet, was zu einer Verzerrung des Selbstversorgungsgrades führt. Die SAB schlägt vor, in Art. 9 den Quotienten (Inlandproduktion / Inlandkonsum) anzuwenden.

c. Die Umsetzung der Gesetzgebung muss rasch erfolgen. Die Gesetze treten nach Vorstellung des Bundes 2017 in Kraft mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Die SAB fordert eine schnelle Einführung Anfangs 2016 mit einem Jahr Übergangsfrist.

3. **Verordnung über das Registrieren von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Dieser Verordnungsentwurf regelt die Eintragung und Führung eines Registers von Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Vorbild des GUB-/GGA-Registers für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Damit entsteht eine einheitliche Gesetzesbasis für

landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, welcher die SAB zustimmt.

4. Wappenschutzverordnung (WschV)

Die SAB ist mit der Regelung für den Gebrauch des Schweizerwappens einverstanden. Wie im erläuternden Bericht zur WschV angemerkt, besteht nun die Möglichkeit, das Schweizerkreuz als das mit Abstand bekannteste Erkennungsmerkmal für ein Schweizer Produkt neu nicht mehr nur als Herkunftsbezeichnung für Dienstleistungen, sondern für alle Schweizer Produkte einzusetzen und auch als Bestandteil einer Marke zu schützen, welche die Nutzungsvoraussetzungen für die «Swissness» erfüllen. Dies ist insbesondere für diejenigen Produzenten wichtig, die bereits heute – wenn auch entgegen der geltenden Rechtslage – das Schweizerkreuz als Co-Brand nutzen. Diese Unsicherheit wird mit dem neuen Wappenschutzgesetz beseitigt. Die Auslobung der „Swissness" mit einem Schweizerkreuz ist insbesondere für Produzenten aus den Berggebieten interessant, da die Schweiz insgesamt mit den Bergen in Verbindung gebracht wird.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:	Der Direktor:
Isidor Baumann Ständerat	Thomas Egger

Résumé
Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient la mise en œuvre de la nouvelle législation « Swissness », ainsi que son ordonnance d'exécution. Ces dispositions permettront de mettre en valeur et de mieux protéger les produits agricoles, ainsi que les producteurs situés dans les régions de montagne et dans l'espace rural. Toutefois, le SAB plaide pour une rapide entrée en vigueur de cette nouvelle législation (dès 2016).